

Verein Chesas da cultura Engiadina

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Chesas da cultura Engiadina» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60f ZGB mit Sitz in St. Moritz. Vormalig hiess der «Verein Kulturinstitutionen Engadin», er wurde am 12.01.2021 gegründet. Der Verein hat sich an der Mitgliederversammlung vom 05.06.2023 in «Chesas da cultura Engiadina» umbenannt.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- a. die Wahrung der Interessen der Museen gegenüber politischen Institutionen und in der Öffentlichkeit.
- b. die Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Kulturveranstaltungen im Oberengadin und den angrenzenden Regionen.
- c. die Schaffung von Kommunikationsmitteln sowie Aktivitäten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, um die Mitgliederveranstaltungen bekannter zu machen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Unterstützungen von Stiftungen, Gönnern und der öffentlichen Hand sowie Beiträgen von Sponsoren.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

- Jährliche Festlegung des Mitgliederbeitrages

An der Mitgliederversammlung hat jede Institution eine Stimme, und zwar auch die Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- den Verein nach dessen Zielen zu führen und gegen aussen zu vertreten
- die Geschäfte der Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- Vorbereitung des Jahresberichts
- Führen der Jahresrechnung und Vorbereitung des Budgets
- Alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden oder einzelne Aufgaben an Dritte übertragen. Er kann im Rahmen des Budgets Aufgaben Mitgliedern oder Dritten gegen Entgelt zur selbständigen Ausführung übertragen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

7. Revision

Die Revision kann

1. von zwei Mitgliedern
 2. von einer externen Revisionsstelle
- durchgeführt werden. Sie erstattet nach Prüfung der Vereinsrechnung der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

8. Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können Institutionen und Organisationen werden, die einen relevanten Kulturbeitrag insbesondere im Ausstellungsbereich leisten und im Oberengadin und den angrenzenden Regionen angesiedelt sind.
- b. Soweit diese Institutionen keine eigene Rechtspersönlichkeit für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft besitzen, sind ihre Trägerpersonen Mitglieder.
- c. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

- d. Der Austritt aus dem Verein, sei es ein vollständiger, sei es bezüglich einer bestimmten Institution ohne Rechtspersönlichkeit, kann jeweils per 31. Dezember jedes Jahres erklärt werden und hat bis spätestens 30. September schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu erfolgen.
- e. Die bis zum Zeitpunkt der Vereinsgründung am Ausstellungsprojekt «Vom Licht im Oberengadin» (Arbeitstitel) beteiligten Institutionen (Nietzsche-Haus, Sils Museum, Atelier Segantini Maloja), die an der Gründungsversammlung nicht dabei sein konnten, werden automatisch in den Verein aufgenommen, sobald sie die Mitgliedschaft bestätigen.

9. Haftung

Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung befindet über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21.01.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden zum 05.6.2023 und zum 18.7.2023 an Mitgliederversammlungen revidiert.

Datum, Ort: 22. Juli 2023, St. Moritz



Die Präsidentin



Die Protokollführerin